

Die Neuregelung umfaßt die Bestimmungen über die Kostenentscheidung des Gerichts, über die Kostenerstattung und Kostenfestsetzung sowie über die Gerichtsgebühren einschließlich der Gebührenwertberechnung. Dadurch wurde das gerichtliche Kostenrecht für die Prozeßparteien überschaubar und verständlich ausgestaltet. Die progressive Gebührenstaffelung und die mögliche Berücksichtigung sozialer Belange in der Kostenentscheidung des Gerichts gewährleisten eine gerechte Kostenbelastung. Die völlige oder teilweise Gerichtskostenfreiheit für bestimmte Verfahren und die Bestimmungen über die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für Gerichtskosten sichern, daß jeder Bürger ungeachtet seiner finanziellen Verhältnisse seine Rechte in einem gerichtlichen Verfahren geltend machen kann.

Zum Begriff der Kosten des Verfahrens

Die Kosten eines gerichtlichen Verfahrens bestehen aus den Gerichtskosten und den außergerichtlichen Kosten der Prozeßparteien (§ 164 Abs. 1 ZPO). Gerichtskosten sind Gerichtsgebühren und gerichtliche Auslagen (§ 164 Abs. 2 ZPO). Gerichtliche Auslagen sind gemäß § 164 Abs. 2 ZPO i. V. m. Ziff. 1.1. der Kostenverfügung/4/

- die aus dem Staatshaushalt an Zeugen, Kollektivvertreter und Sachverständige gezahlten Entschädigungen oder Vergütungen,
- die vom Gericht für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen oder Aufforderungen aufgewendeten Kosten,
- Telegramm- und Fernsprechgebühren, die dem Gericht durch Veranlassung der Prozeßparteien entstanden sind,
- Postgebühren, die das Gericht für die Ladung von Zeugen, Sachverständigen oder Vertretern von Kollektiven aufwenden mußte,
- die aus dem Staatshaushalt erstatteten Kosten eines Rechtsanwalts, der einer Prozeßpartei beigeordnet wurde, und die Kosten eines vom Gericht bestellten Prozeßbeauftragten,
- die dem Gericht durch eine Beweissicherung oder eine Ortsbesichtigung entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme von Räumen außerhalb des Gerichtsgebäudes sowie die dafür entstandenen Reisekosten der Mitarbeiter des Gerichts einschließlich der Schöffen.

Die dem Gericht durch eine beantragte Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien aus den Verfahrensakten (von Entscheidungen, Protokollen, Gutachten u. a.) entstandenen Auslagen von je 0,50 M für die Abschrift bzw. von je 1 M für die Fotokopie einer Seite (§ 6 der Justizkostenordnung) sind keine Gerichtsgebühren, sondern Verwaltungskosten, die von demjenigen im voraus oder bei Aushändigung zu zahlen sind, der die Anfertigung der Abschriften beantragt hat (§ 177 Abs. 2 ZPO). Da zu den außergerichtlichen Verfahrenskosten nur die zur Prozeßführung notwendigen Kosten der Prozeßparteien gehören (§ 164 Abs. 3 ZPO), fallen auch die Schreibauslagen für auf Antrag gefertigte Abschriften nicht unter die außergerichtlichen und damit erstattungsfähigen Kosten, weil die gleiche Information durch Mitschrift in der mündlichen Verhandlung oder durch Einsicht in die Prozeßakten erreicht werden kann.

/4/ Rimdverfügung Nr. 25/75 des Ministers der Justiz vom 10. Dezember 1975 betr. die Arbeitsweise der Gerichte und Staatlichen Notariate bei der Durchführung der AO über die Erhebung, Stundung und den Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreditsgerichte und Staatlichen Notariate — Justizkostenordnung — vom 10. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 11), veröffentlicht in: Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts B 2 — 25/75.

Die Kosten eines prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts gehören stets zu den außergerichtlichen Kosten einer Prozeßpartei, und zwar auch dann, wenn der Prozeßgegner nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird (§ 164 Abs. 3 ZPO).

Die Gerichtsgebühren

Für das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen wird eine Gebühr erhoben, soweit nicht Gerichtsgebührenfreiheit besteht. Die Höhe der Gebühr (volle Gerichtsgebühr) wird durch den geltend gemachten und auf den nächsthöheren 100 M-Betrag auf gerundeten Anspruch (Gebührenwert) bestimmt; sie beträgt im Regelfall 5 Prozent des Gebührenwerts (§ 165 Abs. 1 ZPO). Übersteigt jedoch der Gebührenwert 100 000 M, dann beträgt die Gebühr für den Mehrbetrag 0,5 Prozent (§ 165 Abs. 2 ZPO).^{5/}

Eine spezielle Gebührenregelung enthält § 165 Abs. 3 ZPO. Danach wird für das Verfahren der gerichtlichen Zahlungsaufforderung (§§ 14, 15 ZPO) unabhängig von der Höhe des geltend gemachten zivilrechtlichen Zahlungsanspruchs stets eine einheitliche Gebühr von 5 M erhoben, die mit der Entscheidung über den Antrag verbraucht ist. Diese Gebühr wird, wenn gegen die Zahlungsaufforderung Einspruch eingelegt worden ist, auf eine im dadurch herbeigeführten weiteren Verfahren entstandene Gebühr angerechnet.

Die Gebührenregelung der ZPO findet auf diejenigen Verfahren, die am 1. Januar 1976 bereits bei den Gerichten anhängig waren, keine Anwendung. In diesen Verfahren sind für die noch nicht beendete Instanz Gerichtskosten nach dem bisherigen Kostenrecht zu erheben, während die Kostenentscheidung nach den Vorschriften der neuen ZPO zu treffen ist (§§ 199, 204 ZPO).

Gerichtskostenfreiheit besteht für die in § 168 Abs. 1 ZPO aufgezählten Verfahren, in denen den Prozeßparteien weder Gerichtsgebühren noch gerichtliche Auslagen berechnet werden. Das sind Arbeitsrechtssachen, einstweilige Anordnungen innerhalb eines Verfahrens, Entmündigungsverfahren, Vollstreckbarkeitsklärungen von Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte und Kassationsverfahren.

Gerichtsgebührenfreiheit genießen die in § 168 Abs. 2 ZPO genannten Verfahren, in denen zwar keine Gerichtsgebühren, jedoch die gerichtlichen Auslagen erhoben werden. Das sind Verfahren über Unterhalt oder Familienaufwand einschließlich der Abänderungsverfahren, über das elterliche Erziehungsrecht, über die Annahme an Kindes Statt, zur Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft, zur Feststellung der Unwirksamkeit einer Vaterschaftsfeststellung sowie zur Todeserklärung.

Die Gerichtskosten- bzw. Gerichtsgebührenfreiheit hat jedoch keinen Einfluß auf die Erstattungsfähigkeit außergerichtlicher Kosten, d. h., eine zur Kostentragung verpflichtete Prozeßpartei muß auch in diesen Fällen der anderen Prozeßpartei Kosten erstatten.

Soweit keine Gebührenfreiheit besteht, werden Gerichtsgebühren nach Maßgabe der §§ 166, 167 ZPO erhoben. Dabei sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Keine Gebühr wird erhoben

- für eine Ehesache, die vor Beginn der streitigen Verhandlung (§ 51 ZPO) durch Klagerücknahme oder durch Aussöhnung der Ehegatten beendet wird;

/5/ Die volle Gerichtsgebühr beträgt demzufolge bei einem Gebührenwert von

100 000 M	=	5 000,00 M
25 100 M	=	125,50 M
also insgesamt		<u>5 125,50 M</u>